



Schutzkonzept COVID-19

Saanenmöser, 16.12.2020



Alpinzentrum Gstaad Ski- und Snowboardschule GmbH
Honrbergstrasse 1a
3777 Saanenmöser

1	AUSGANGSLAGE	4
1.1.1	<i>Kommunikation des Grobschutzkonzepts</i>	4
1.1.2	<i>Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort</i>	4
2	GROBSCHUTZKONZEPT	7
2.1	ALLGEMEIN	7
2.2	BÜRO / BUCHUNG / ANMELDUNG	7
2.3	DIE TEILNEHMENDEN VERPFLICHTEN SICH SYMPTOMFREI AM KURS TEILZUNEHMEN	7
2.4	SYMPTOME WÄHREND DES KURSES.....	8
2.5	SWISSCOVID APP	8
2.6	HANDHYGIENE	8
2.7	PHYSISCHER KONTAKT	9
2.8	ABSTAND HALTEN – MINDESTENS 1.5 METER.....	9
2.9	MASKE TRAGEN	9
2.10	KEINE GRUPPENMISCHUNG.....	10
2.11	SAMMELPLATZ	10
2.12	KID’S VILLAGE	11
2.13	SKIRENNEN.....	12
2.14	MATERIAL / HILFSMITTEL.....	12
2.15	VERPFLEGUNG.....	12
3	SCHUTZKONZEPT - MASSNAHMENBEISPIELE	12
3.1	GRUNDREGELN	12
3.2	HÄNDEHYGIENE	13
3.3	DISTANZ HALTEN.....	13
3.4	BEWEGUNGS- UND AUFENTHALTSZONEN FESTLEGEN.....	13
3.5	RAUMTEILUNG.....	13
3.6	ANZAHL PERSONEN BEGRENZEN	14
3.7	ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 1.5 METERN.....	14
3.8	ARBEITEN MIT KÖRPERKONTAKT.....	14
3.9	REINIGUNG.....	14
3.9.1	<i>Lüften</i>	14
3.9.2	<i>Oberflächen und Gegenstände</i>	15
3.9.3	<i>WC-Anlagen</i>	15
3.9.4	<i>Abfall</i>	15
3.9.5	<i>Arbeitskleidung und Wäsche</i>	15
3.10	BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN	15
3.11	COVID-19 ERKRANKE AM ARBEITSPLATZ.....	16
3.12	BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN	16
3.12.1	<i>Persönliches Schutzmaterial</i>	16
3.12.2	<i>Information</i>	16
3.12.3	<i>Information der Kundschaft</i>	16
3.12.4	<i>Information der Mitarbeitenden</i>	16
3.13	MANAGEMENT	17
4	WEITERE FÜR DIE SKISCHULE RELEVANTE SCHUTZKONZEPTE	18

5	ALLGEMEIN: REDUKTION DER VERBREITUNG DES COVID	19
5.1	ÜBERTRAGUNG DES NEUEN CORONAVIRUS	19
5.2	SCHUTZ GEGEN ÜBERTRAGUNG	19
5.2.1	<i>Distanzhalten und Hygiene</i>	19
5.2.2	<i>Besonders gefährdete Personen schützen</i>	19
5.2.3	<i>Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten</i>	20
5.3	SCHUTZMASSNAHMEN	20
5.3.1	<i>„STOP-Prinzip“</i>	20
5.4	PERSÖNLICHE SCHUTZMASSNAHMEN	21

1 AUSGANGSLAGE

Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept sind die vom Bundesamt für Gesundheit BAG beschlossenen Massnahmen und Vorgaben sowie die aktuell geltenden COVID-19 Verordnungen gemäss folgendem Link: [HTTPS://WWW.ADMIN.CH/OPC/DE/CLASSIFIED-COMPILATION/20201773/INDEX.HTML](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201773/index.html).

Da das Thema COVID-19 durch ständige Veränderungen, sowohl auf Bundes- als auch Kantonsebene gekennzeichnet ist, ist es unerlässlich, aktuelle Informationen direkt von der öffentlichen Behörde zu beziehen. Im Falle grösserer Änderungen erfolgt seitens Swiss Snowsports eine direkte Kommunikation per E-Mail.

Das Grobschutzkonzept dient als Rahmen für die Erstellung von individualisierten, auf die Bedürfnisse der jeweiligen Skischule bzw. selbstständige Schneesportlehrende zugeschnittenen Schutzkonzepte. Es erfordert von jeder einzelnen Schweizer Skischule (SSS), die eigenständige und angemessene Anpassung, so dass durch das Schutzkonzept jeder einzelnen SSS die Einhaltung der Richtlinien gewährleisten kann.

Jede Skischule /jeder selbstständige Schneesportlehrende muss somit die Verantwortung für ihre Aktivitäten sowie die Umsetzung der Massnahmen selbst übernehmen und dafür sorgen, dass die Vorgaben des BAG und Kanton bei ihren eigenen Aktivitäten sowie in allen Situationen eingehalten werden.

1.1.1 Kommunikation des Schutzkonzepts

- Das Schutzkonzept wird auf dem Extranet für die Mitarbeiter zugänglich aufgeschaltet.

1.1.2 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

- Das Schutzkonzept wurde durch die Skischulleitung erstellt und wird von dieser ggf. laufend angepasst.

Die Skischule und deren Mitarbeiter:

- ➔ Weisen die TeilnehmerInnen bei der Anmeldung und bei Beginn des Kurses ausdrücklich auf die zwingend einzuhaltenden Vorgaben hin.
- ➔ Teilnehmende, die nicht mit den Vorgaben einverstanden sind, dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.

- Kontaktdaten

Die Kontaktdaten von allen Teilnehmern müssen aufbewahrt werden (zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten).

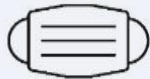
- ➔ Die Skischule dokumentiert den Unterricht mit folgenden Angaben: Vorname, Name, Mailadresse und Telefon der Teilnehmenden sowie des Schneesportlehrers, Datum und Ort des Unterrichts, ggf. besondere Vorkommnisse.
- ➔ Diese Unterlagen müssen bis drei Monate nach dem Unterricht aufbewahrt werden.
- ➔ Diese Daten sind im Skischulprogramm «WS Sports» gespeichert. Die Datensicherung ist auch sichergestellt.

Verantwortlich für die Umsetzung ist die Gesamtheit der Skischulleitung (Geschäftsführer, Skischulleiter und Büroleitung). Für den Kontakt mit den zuständigen Behörden sind folgende Personen verantwortlich:

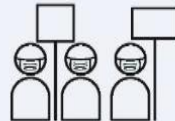
- 1. Priorität Geschäftsführung
 - Simon Bolton
 - 2. Priorität Skischul- oder Büroleitung
 - Alexandra Lörtscher
 - Michael Zimmermann
- ✓ Für die Sensibilisierung der Symptommfreiheit aller Teilnehmender vor Beginn des Kurses sowie die Dokumentation der Teilnehmer und deren Kontaktdaten ist die Skischule zuständig. Die Teilnehmenden verpflichten sich symptomfrei am Kurs teilzunehmen.

Coronavirus: Regeln und Empfehlungen

Aktuell gelten in der ganzen Schweiz folgende **Verbote und Pflichten**. Die Kantone können wenn nötig weitere beschliessen.



Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Flugzeugen



Maskenpflicht bei Kundgebungen

1000

Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet



Schutzkonzepte für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen

Hygiene und Verhaltensregeln sind wichtige **Empfehlungen**. Denn das neue Coronavirus soll sich nicht stärker verbreiten.



1,5 Meter Abstand halten



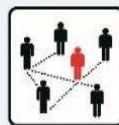
Maske tragen, wenn Abstandhalten unmöglich



Hygiene beachten



Bei Symptomen testen lassen



Kontaktdaten angeben und Tracing ermöglichen



Isolation oder Quarantäne einhalten

Die **SwissCovid App** für Smartphones hilft, Kontakte nachzuverfolgen.
Download: Google Play Store für Android und Apple Store für iOS.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Federal Office of Public Health FOPH

Stand: 19. August 2020

2 GROBSCHUTZKONZEPT

2.1 ALLGEMEIN

- ✓ Es gelten immer die Hygienevorschriften des BAG und Kantone
- ✓ Die Regelungen der Transportanlagen sowie andere touristische Leistungsträger (z.B. Gastronomie) sollen eingehalten werden
- ✓ Schutzkonzepte müssen keiner Behörde vorgelegt werden, aber bei der Skischule vorhanden und situativ angepasst werden. Es kann durch kantonale Stellen beim Unternehmen kontrolliert werden.

2.2 BÜRO / BUCHUNG / ANMELDUNG

- ❖ BÜRO: SIEHE MASSNAHME BEISPIELE UNTER KAPITEL 3
- ❖ TEILNEHMENDE (GÄSTE UND MITARBEITENDE) NEHMEN NICHT AN DEM KURS TEIL, WENN SIE SYMPTOME HABEN

2.3 DIE TEILNEHMENDEN VERPFLICHTEN SICH SYMPTOMFREI AM KURS TEILZUNEHMEN.



Tritt eines der Symptome des Coronavirus vor dem Kurs auf, verpflichtet sich der Teilnehmende, sich unverzüglich mit der in der Einleitung erwähnten Kontaktperson in Verbindung zu setzen. Der Teilnehmende verpflichtet sich, das Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung gemäss BAG zu befolgen (siehe www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

Nur Teilnehmende, die:

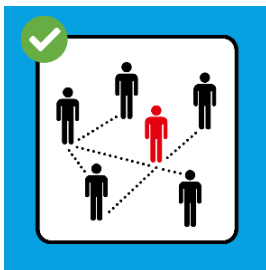
- nicht mit dem Coronavirus infiziert sind
- keine Körpertemperatur über 38 Grad aufweisen
- nicht in ärztlicher Behandlung wegen einer Coronavirus Infektion sind
- Symptome von COVID-19 aufweisen, die nicht auf einen Zusammenhang mit dieser Krankheit getestet wurden
- keine akute Coronavirus-Infektion in ihrer unmittelbaren Umgebung (Eltern, Mitbewohner, Mitarbeiter usw.) haben sind zur Teilnahme am Kurs berechtigt.

2.4 SYMPTOME WÄHREND DES KURSES



Tritt während des Kurses eines der Symptome des Coronavirus auf, verpflichtet sich der Teilnehmende, sich unverzüglich mit der in der Einleitung genannten Kontaktperson in Verbindung zu setzen. Auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Teilnehmenden behält sich die Skischule das Recht vor, den Teilnehmenden mit einer Hygienemaske nach Hause zu schicken. Der Teilnehmende verpflichtet sich, das Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung gemäss BAG zu befolgen (siehe www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

2.5 SWISSCOVID APP



SwissCovid App hilft Übertragungsketten schneller zu stoppen

- Durch die Nutzung der App kann bei einem positiven Corona-Fall in einer Gruppe eruiert werden, welche Personen in Quarantäne müssen.
- Die Skischule empfiehlt den Gästen und Mitarbeitenden, die SwissCovid App herunterzuladen und zum Zeitpunkt des Kurses aktiviert zu haben.

2.6 HANDHYGIENE



Die Teilnehmenden reinigen sich regelmäßig die Hände (mehrmals Täglich).

2.7 PHYSISCHER KONTAKT



Die Teilnehmenden achten darauf, keinen physischen Kontakt untereinander zu haben (Hände schütteln, küssen, usw.)

2.8 ABSTAND HALTEN – MINDESTENS 1.5 METER



Während des gesamten Kurses halten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Abstand von mindestens 1.5 Metern zueinander ein. Dies gilt auch für Kaffeepausen oder Mittagessen.

Wenn diese Massnahme nicht angewendet werden kann, ist das Tragen einer Maske obligatorisch.

Bei einem Notfall/Unfall sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Desinfektionsmittel, Schutzmaske).

- Körperkontakte sind grundsätzlich ganz zu vermeiden
- Verhalten gemäss Vorgaben der Transportanlagen, siehe Angaben der Bergbahnen
- Regelungen zur Einhaltung des Mindestabstandes bei Schulungen, Besprechungen etc. aller Mitarbeitenden der Skischule

2.9 MASKE TRAGEN



- Wenn Abstand von mindesten 1.5 Meter nicht eingehalten wird

Ausnahmen: Kinder unter zwölf Jahren müssen keine Maske tragen. Ebenso von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die aus besonderen Gründen, hauptsächlich medizinischen, keine Masken tragen können. Dazu zählt folgendes: Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustände beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen.

- Jeder Teilnehmende ist für den korrekten Umgang mit den Schutzmasken gemäss den [RICHTLINIEN DES BAGS VERANTWORTLICH](#).
- Im Falle eines Notfalls/Unfalles sind angepasste Vorsichtsmassnahmen vorzunehmen (Desinfektionsmittel, Schutzmaske, Handschuhe)

2.10 BÜRO

- Zur Verfügung stellen von Schutzmaterial (Desinfektion, Reinigungsplan).
- Besuchertrennung (Bodenmarkierung, Anlaufstelle, Wartezonen draussen ...).
- Plexiglastrennwand Schalter
- Zusätzliche Ablagefläche erstellen am Schalter, um mehr Distanz zu schaffen
- Mit der Umstellung des neuen Buchungssystems werden (ausser ggf. Kassenbon) keine physischen Unterlagen vom Büro, via Gäste an die Lehrer verteilt.
- Die Gäste sollen motiviert werden möglichst alles vor der Anreise zu buchen, damit sie nicht mehr ins Büro kommen müssen.
- Die Lehrer müssen zwingend mit dem neuen Rapportsystem arbeiten, damit wird verhindert, dass alle denselben Scanner benutzen und «unnötiger weise» in Büro kommen. Alles kann digital via Smartphone erledigt werden.

3.9.1 Abfall

- regelmässiges Leeren der Abfalleimer
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

2.11 Sportaktivitäten in Gruppen

Gruppenaktivitäten sind:

- **Ab dem 16. Geburtstag:** höchstens **5 Personen (inklusive Skilehrer 4+1-Regel)**
- **vor dem 16. Geburtstag:** immer noch die Gruppenregel von **10 Personen** gemäss **Lizenzreglement der Schweizerischen Skischulen** erlaubt.

- ✓ Die Regelung gilt ebenfalls für alle Ausbildungsaktivitäten der Skischulen, sei es **interne Einführungs- oder Weiterbildungskurse der Skischulen**

2.12 KEINE GRUPPENMISCHUNG

- Gruppenmischungen während des Kurses sollen vermieden werden. Im Zweifelsfall werden Kinder nicht in ein anderes Level verschoben, dies soll wirklich nur noch dann gemacht werden, wenn es zwingend notwendig ist.
- Mittagessen möglichst aufgeteilt auf mehrere Restaurants. Die Tische sollen auch vom Restaurant nicht zusammengestellt werden.
- Gruppenspiele/ Aufwärmspiele so wählen, dass Abstandsregelung eingehalten werden kann

2.13 SAMMELPLATZ

- Der Skischulsammelplatz wird grosszügiger und mit mehr Abstand als bisher gestaltet.
- Die Gäste werden über die Skischulsammelplatz-Modalitäten/ Änderungen informiert
- Ein Plan wie der Sammelplatz aufgestellt, abgesperrt und beschildert wird, wird vor der Saison erarbeitet und die Lehrer entsprechend geschult.
- Die Kinder sollen, wenn immer möglich nur von einem Elternteil auf den Sammelplatz gebracht werden. Sobald die Kinder beim Lehrer sind, sollen die Eltern den Sammelplatz, wenn möglich wieder verlassen.
- Der Treffpunkt für Privatunterricht wird räumlich getrennt zum Gruppensammelplatz eingerichtet.
- Der Sammelplatz wird nach dem Prinzip der Einbahnstrasse eingerichtet.

2.14 KID'S VILLAGE

- Die Kinder fürs ins Kids Village werden neu direkt beim Kindergelände gesammelt, um die Personenanzahl auf dem Sammelplatz zu minimieren.
- Die Kinder werden fix in Gruppen bis zu 6 Kindern einem Lehrer zugewiesen und die Gruppen sollen nicht durchmischt werden.
- Die Eltern müssen sich in den dafür vorgesehenen Zuschauerbereichen aufhalten und nicht in die Gruppe hineinkommen.
- Die Pause soll pro Gruppe gestaffelt oder an verschiedenen Standorten und wenn immer möglich draussen gemacht werden.

3.9.2 Abfall

- regelmässiges Leeren der Abfalleimer
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

2.15 SKIRENNEN

- Das Skirennen wird pro League durchgeführt und den Klassen werden die jeweiligen Starzeiten angegeben, zu welchen sie sich am Start einfinden sollen. So kann eine Durchmischung minimiert werden.
- Die Preisverteilung wird Klassenweise selbständig vom jeweiligen Lehrer gemacht.
- Medaillenübergabe mit Handschuhen und Gesichtsmaske (hä? Maske)

2.16 MATERIAL / HILFSMITTEL

- Der Austausch von Material (bspw. Stöcke) und didaktische Hilfsmittel ist nicht erlaubt. Hilfsmittel sind personenbezogen zu verteilen und nach dem Unterricht zu reinigen.
- Personen, die im gleichen Haushalt leben, sind hiervon ausgenommen.

2.17 VERPFLEGUNG

- Kein Essen teilen, nur aus der eigenen Flasche trinken.

3 SCHUTZKONZEPT

3.1 GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der SSS muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. WWW.BAG.ADMIN.CH/ISOLATION-UND-QUARANTAENE)
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

3.2 HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Beispiele für Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft muss sich bei Betreten der SSS bzw. vor dem Kontakt mit Angestellten der SSS die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

3.3 ANZAHL PERSONEN BEGRENZEN

- nur 1 Personen ins Büro lassen (1 Person pro 10m² Verkaufsfläche)
- Warteschlangen ins Freie verlagern
- Wartebereich ist draussen in einer Schlange.
- nur Personen ins Geschäft lassen, die eine Dienstleistung benötigen
- keine Gruppentransporte in Fahrzeugen

3.4 ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 1.5 METERN

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Kundinnen und Kunden von Dienstleistungen, für die gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten das Tragen einer Hygienemassnahme empfohlen wird, sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) selber verantwortlich. Dienstleister können aber bei Bedarf den Kundinnen und Kunden auch Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) abgeben.

- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln)

3.5 ARBEITEN MIT KÖRPERKONTAKT

- Wenn immer möglich und nicht absolut notwendig wird auf Körperkontakt verzichtet.
- Händehygiene
- Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken / OP-Masken) für Mitarbeitende und Kundschaft

3.6 REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

3.9.3 Lüften

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen
- Frischluftzufuhr maximieren

3.9.4 Oberflächen und Gegenstände

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen

3.9.5 Abfall

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

3.9.6 Arbeitskleidung und Wäsche

- persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen
- Die Stoffschutzmasken müssen täglich bei 60 Grad gewaschen werden. Diese müssen nach einem halben Tag gewechselt werden.

3.7 BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 1.5 m Abstand zu anderen Personen einrichten
- andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten

3.8 COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. WWW.BAG.ADMIN.CH/ISOLATION-UND-QUARANTAENE).

- keine kranke Mitarbeitende arbeiten lassen und sofort mit Hygienemaske nach Hause schicken
- Anweisungen zur Isolation des BAG befolgen

3.9 BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

3.12.1 Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.
- Einwegmaterial (Masken (chirurgische Masken / OP-Masken), Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren und waschen.

3.12.2 Information

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

3.12.3 Information der Kundschaft

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird
- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG befolgen soll

3.12.4 Information der Mitarbeitenden

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.
- Die Mitarbeiter werden an den Schulungen über die Massnahmen und Vorschriften informiert und müssen das Schutzkonzept lesen. Das Lesen des Schutzkonzepts muss schriftlich bestätigt werden.

3.10 MANAGEMENT

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken (chirurgische Masken / OP-Masken) und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

4 WEITERE FÜR DIE SKISCHULE RELEVANTE SCHUTZKONZEPTE

Auf der Webseite des Schweizerischen Tourismusverbands sind alle bis jetzt eingegangene Empfehlungen / Schutzkonzepte aus den unterschiedlichsten Tourismusbereichen gesammelt:

→ [HTTPS://WWW.STV-FST.CH/DE/ARTICLES/119093/CORONAVIRUS-AKTUELL.](https://www.stv-fst.ch/de/articles/119093/coronavirus-aktuell)

Swiss Snowsports empfiehlt den Skischulen bei diesen Aktivitäten die Einhaltung der von diesen Verbänden erstellten Vorgaben.

5 ALLGEMEIN: REDUKTION DER VERBREITUNG DES COVID

5.1 ÜBERTRAGUNG DES NEUENCORONAVIRUS

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

5.2 SCHUTZ GEGEN ÜBERTRAGUNG

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalt, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1.5 Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

5.2.1 Distanzhalt und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «[SO SCHÜTZEN WIR UNS](#)».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens 1.5 Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

5.2.2 Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahre oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich

geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter WWW.BAG-CORONAVIRUS.CH. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

5.2.3 Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten


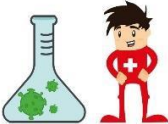


Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Personen mit COVID-19 Krankheitssymptomen und Personen, die engen Kontakt zu COVID-19 Erkrankten hatten, sollen zu Hause bleiben und die Anweisungen zur Isolation beziehungsweise Quarantäne gemäss BAG befolgen (vgl. WWW.BAG.ADMIN.CH/ISOLATION-UND-QUARANTAENE). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

5.3 SCHUTZMASSNAHMEN

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden. Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten. Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

5.3.1 „STOP-Prinzip“

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	T	O	P
S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).
			

5.4 PERSÖNLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.